

**Kurztitel**

Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 140/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 116/2022

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2006

**Außerkrafttretensdatum**

20.09.2022

**Index**

50/01 Gewerbeordnung

**Text****Zugangsvoraussetzungen**

**§ 1.** Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung und
  - b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
  - c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4 oder
2. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
    - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
    - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
    - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
    - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
    - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
    - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997, oder
    - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie,

Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder

- ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von
  - ba) mindestens 240 Stunden "Methodik der Lebens- und Sozialberatung" und
  - bb) mindestens 80 Stunden "Krisenintervention" und
  - bc) mindestens 16 Stunden "Berufsethik und Berufsidetitat" und
  - bd) mindestens 16 Stunden "Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und
  - be) mindestens 24 Stunden "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung"
 bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gema § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1), sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgange waren, und
- c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gema § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausma von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prufungswerber gema lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gema § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausma von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gema lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- e) eine fachliche Tatigkeit gema § 2 im Ausma von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gema § 4 Abs. 4.

### **Anmerkung**

1. Z 4 der Novelle BGBl. II Nr. 112/2006 lautet: "In § 1 Z 2 lit. b werden die Worte "bei einer Ausbildungseinrichtung gema § 5 Abs. 1 und 2" durch die Worte "bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gema § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1)" ersetzt.". Die zu ersetzende Wortfolge lautet richtig: "bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung ...".

2. Fassung zuletzt geandert durch BGBl. II Nr. 112/2006

### **Schlagworte**

Lebensberatung, Eheberatung, Gesundheitspflege, Gesundheitsgesetz

### **Zuletzt aktualisiert am**

22.03.2022

### **Gesetzesnummer**

20002563

### **Dokumentnummer**

NOR40076626